

**Bekanntmachung
der Feststellung über die UVP-Pflicht nach § 4 des Landesgesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)**

Die Kies-Beton-Krebs GmbH & Co. KG, Neumünster, beabsichtigt, in der Gemeinde Handewitt, Gemarkung Haurup, Flur 6, auf den Flurstücken 24 (teilweise) und 44 die Entnahme von Sand und Kies durchzuführen. Der Abbau wird zunächst trocken vorgenommen, danach erfolgt die Nassauskiesung mit der Folge eines Gewässerausbaus im Grundwasser. Das Vorhaben bedarf nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den ergänzenden Vorschriften des Landeswassergesetzes einer wasserrechtlichen Genehmigung in Form einer Planfeststellung oder einer Plangenehmigung. Der Vorhabenträger hat zunächst einen Antrag auf Durchführung einer standortbezogenen Umweltverträglichkeitsvorprüfung gestellt. Gemäß § 6 in Verbindung mit Nr. 4.1.2 der Anlage 1 LUVPG ist in der standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob die geplante Maßnahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen nach den Prüfkriterien der Anlage 2 LUVPG hat ergeben, dass bei dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das weitere Verfahren ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 4 LUVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Einsichtnahme in die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen ist beim Fachdienst Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Abfall des Kreises Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, Zimmer Nr. 404 im 4.OG, auf Antrag möglich.

Im Auftrag

gez. Ralf Petersen

Ralf Petersen